

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

A. Problem

Nach geltendem Recht können für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel bis zum 31. Dezember 1980 bereitgestellt werden. Die befriedigende Eingliederung einer begrenzten Zahl von auf landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen geförderten Vertriebenen und Flüchtlingen kann innerhalb der genannten Frist nicht sichergestellt werden. Zur Sicherung der Eingliederung sollen deshalb noch Mittel für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt werden.

B. Lösung

Bereitstellung von noch 50 Millionen Deutsche Mark in 1981, 40 Millionen Deutsche Mark in 1982 und 30 Millionen Deutsche Mark in 1983.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Hinausschiebung des Termins für die Mittelbereitstellung führt zu Mehrausgaben von 62,5 Millionen Deutsche Mark in 1981, 50 Millionen Deutsche Mark in 1982 und 37,5 Millionen Deutsche Mark in 1983. Davon entfallen auf den Bund in 1981 50 Millionen Deutsche Mark, 1982 40 Millionen Deutsche Mark und 1983 30 Millionen Deutsche Mark. Auf die Länder entfallen in 1981 12,5 Millionen Deutsche Mark, 1982 10 Millionen Deutsche Mark und 1983 7,5 Millionen Deutsche Mark.

Der Bund stellt diese Mittel im Rahmen des von der Bundesregierung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms aus dem bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank errichteten Zweckvermögen bereit. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt ist nicht erforderlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) 1981 noch bis zu 50 Millionen Deutsche Mark, 1982 bis zu 40 Millionen Deutsche Mark und 1983 bis zu 30 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Im allgemeinen**

Die Vorstellung, den auf landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen geförderten Vertriebenen und Flüchtlingen den Anschluß an die Entwicklung der übrigen Haupterwerbsbetriebe durch die Bereitstellung von Mitteln bis zum 31. Dezember 1980 zu ermöglichen, kann in dem erforderlichen Umfang nicht verwirklicht werden. Eine Verlängerung der Frist für die Mittelbereitstellung über den 31. Dezember 1980 hinaus ist deshalb geboten.

II. Im einzelnen**Zu § 1 — (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)**

Die Eingliederung der auf landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen geförderten Vertriebenen und Flüchtlinge soll durch die Bereitstellung der in § 1 genannten Beträge gesichert werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß der genannte Personenkreis dadurch endgültig in die Lage versetzt wird, den Anschluß an die Entwicklung der übrigen Haupterwerbsbetriebe herbeizuführen.